

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Julia Graf

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

73

vom:

2025-08-19

Autor:

Stefan Sandrini

An alle Gemeinden mit Kindergartentätigkeit

MwSt.: Änderung der Kindergartengebühren

Bekanntlich hätte eine erste Änderung im Kindergartengesetz¹ **schwerwiegende** Auswirkungen steuerlicher Natur für die MwSt. Abrechnung der Gemeinden für die Tätigkeit Kindergarten gehabt.²

Mit einer neuen Bestimmung³ wurde grundsätzlich die vorhergehende Bestimmung wieder hergestellt. Neu bleibt lediglich, dass für das verpflichtende Kindergartenjahr ein Kostenbeitrag für die Mahlzeiten der Kinder eingehoben wird.

Im Folgenden fassen wir die damit einhergehenden steuerlichen Verpflichtungen zusammen.

1 Änderung des Kindergartengesetzes

Im Bereich Kindergarten hat die Autonome Provinz Bozen primäre gesetzgeberische Befugnisse.⁴ In Südtirol wird das Kindergartenwesen von zwei eigenen Landesgesetzen geregelt.⁵

Die von einer Gemeinde ausgeübte Tätigkeit der Führung des Kindergartens wird weiterhin als für die MwSt. relevant angesehen und daher als MwSt. pflichtige Tätigkeit geführt. Durch die Zusammenlegung mit anderen für die MwSt. relevanten Tätigkeiten, kann, durch einen höheren „Pro-Rata-Satz“, der Anteil der nicht absetzbaren MwSt. gesenkt werden. Damit wird bei Investitionen, beispielsweise in neue Kindergartengebäude, ein Teil der MwSt. verrechnet. Dieser Teil der verrechneten MwSt. reduzierte somit die Gesamtkosten zu Lasten der Gemeinde bzw. der Autonomen Provinz Bozen.

Diese steuerliche Einstufung fußt auf die im Kindergarten Gesetz vorgesehene Bestimmung⁶, wonach der von den Kindern bzw. deren Eltern zu bezahlende Kindergartenbeitrag eine Beteiligung an den **Führungskosten** beinhaltet und somit in den Bereich der MwSt. fällt⁷.

Diese Vorgehensweise wurde auch in einem Schreiben des Direktors der Agentur für Einnahmen von Bozen an die Autonomiefraktion im Senat bestätigt⁸.

Ursprünglich wurde genau diese Bestimmung dahingehend abgeändert, dass der zu bezahlende Kostenbeitrag nicht mehr eine Beteiligung an den Führungskosten sondern nur mehr eine Kostenbeteiligung für die Mahlzeiten ist.⁹

1 Art. 12 LG 13 vom 20.12.2024 veröffentlicht im Beiblatt Nr. 6 des Amtsblattes der Region Nr. 52 vom 20.12.2024

2 vgl. unser Rundschreiben 21 vom 11.02.2025

3 Art. 7 Abs. 1 LG 3 vom 15.04.2025

4 Art. 8 Ziffer 26 Gesetz Nr. 670 vom 31.8.1972, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 301 vom 20.11.1972

5 Landesgesetz 36 vom 17.08.1976 und Nr. 5 vom 16.07.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Region Nr. 31 vom 29.07.2008

6 Art. 8 Abs. 2 LG 5/2008

7 Punkt 20, Abs. 1, Art. 10 DPR 633/1972

8 Schreiben vom 18/07/2001, Prot. 9842/2001 - Fiscalità

9 Art. 12 LG 13 vom 20.12.2024 veröffentlicht im Beiblatt Nr. 6 des Amtsblattes der Region r. 52 vom 20.12.2024

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Damit wäre die gesetzliche Grundlage entzogen, die gesamte Kindergartentätigkeit als für die MwSt. relevant einzustufen. Die Kindergartentätigkeit, mit Ausnahme der Mensaleistung, wäre damit zu einer institutionellen Tätigkeit, die für die MwSt. nicht relevant ist, geworden. Durch die erneute Änderung des Landesgesetzes¹⁰ wurde grundsätzlich der ursprüngliche Zustand wieder her gestellt.

2 Steuerliche Einstufung

Die für die Führung des Kindergartens zuständige Körperschaft (Gemeinde) verlangt von den Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Gebühr als Beteiligung an den Führungskosten. Nur für das neue verpflichtende Kindergartenjahr wird ein Kostenbeitrag für die Mahlzeiten der Kinder eingehoben.

Der Höchstbetrag dieser Kostenbeteiligung legt die Landesregierung, im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden, auf der Grundlage der Vereinbarungen fest.¹¹

Nachfolgende Aufwendungen werden in der Regel **von der Gemeinde** getragen:

- Bau der Kindergartengebäude
- Instandhaltung
- Heizung
- Überwachung der Gebäude
- andere Betriebskosten

Das Land deckt einen Teil der Aufwendungen für:

- die Mahlzeiten
- den Betrieb
- das Küchenpersonal

ab, indem den Gemeinden jährlich ein entsprechender Beitrag zugewiesen wird.

Die Einschreibung in den Kindergarten erfolgt freiwillig.¹²

Für die Abdeckung der Aufwendungen für die Führung des Kindergartens stellt sich somit folgende Situation dar:

Art der Aufwendung	Abgedeckt durch		
	Land	Eltern	Gemeinde
	institutionell	gewerblich	gewerblich
Aufwendungen für den Betrieb:			
- Instandhaltung	teilweise	nein	Rest
- Heizung	teilweise	nein	Rest
- Überwachung Gebäude	teilweise	nein	Rest
Personalkosten für:			
- Überwachung	-----	nein	Rest
- Küchenpersonal	teilweise	zum Teil	Rest
- Reinigungspersonal	-----	nein	Rest
Aufwendungen für Ausspeisung	teilweise	zum Teil	Rest
Andere Betriebsspesen	teilweise	nein	Rest
Investitionen	kann Beitrag gewähren	-----	Rest

Zur Anwendbarkeit der MwSt. genügt eine nachhaltige oder dauernde¹³ Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Diese wird durch den Kindergarten **wieder für die gesamte Kindergartentätigkeit** erzielt. Die Absicht Gewinne zu erwirtschaften ist für die Anwendung

¹⁰ Art. 7 Abs. 1 LG 3 vom 15.04.2025

¹¹ Art. 8 Abs. 2 LG 5/2008 ab 01.01.2025

¹² Art. 2 Abs. 2 LG 5/2008

¹³ "professione abituale" nach Art. 4 und Art. 5 VPR 633/72

der MwSt. nicht notwendig. Damit ist auch die Ausübung einer kostendeckenden **Kindergartenleistung** oder einer Tätigkeit mit der Verluste erzielt werden, für die MwSt. relevant.

Somit bleiben alle vom MwSt. - Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen¹⁴ für die Ausübung der Kindergartenstätigkeit aufrecht.¹⁵

Die Führung eines Kindergartens ist aus MwSt.-licher Sicht aus folgenden Gründen eine gewerbliche Tätigkeit, nachdem die subjektiven, objektiven und territorialen Voraussetzungen für die Anwendung der MwSt. gegeben sind¹⁶:

- es handelt sich um eine Dienstleistung gegen Entgelt¹⁷;
- dieses Entgelt umfasst, für die nicht verpflichtenden Kindergartenjahre, die gesamte Führung des Kindergartens¹⁸;
- diese Dienstleistung ist **nicht** aufgrund einer objektiven Befreiung¹⁹ von der Anwendung der MwSt. ausgeschlossen;
- die Kindergartenstätigkeit wird nachhaltig ausgeübt;
- im MwSt. Gesetz²⁰ wird diese Tätigkeit zwar als gewerblich aber von der MwSt. befreit angeführt;
- die Ausübung einer Kindergartenstätigkeit kann in direkter Konkurrenz zu privaten Unternehmen²¹ stehen.²²

Unserer Ansicht nach besteht daher kein Zweifel darüber, dass die Kindergartenstätigkeit weiterhin **als eine für die MwSt. relevante Tätigkeit einzustufen** ist.

3 Fakturierung der Kindergartenbeiträge

Beide Bestimmungen²³ im Landesgesetz sehen zwar explizit **keine Übergangsbestimmung** vor. **Indirekt** ergibt sich allerdings der Zeitpunkt der Anwendung durch die erforderliche Festlegung des Höchstbetrages der Kostenbeteiligung. Diesen legt die Landesregierung, im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden, auf der Grundlage der Vereinbarungen fest.²⁴

Mit Beschluss der Landesregierung wurden die Höchstbeträge für die Besuchsgebühr der Landeskinderergärten und des Kostenbeitrages für die Mahlzeiten der Kinder während des verpflichtenden Kindergartenjahres ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 festgelegt.²⁵

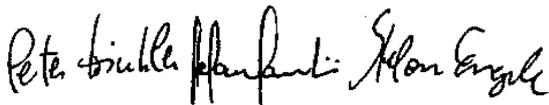
Für die Kindergartengebühr bleibt die bisherige Mehrwertsteuer Befreiung aufrecht.²⁶ Der Kostenbeitrag für die Mahlzeiten der Kindergartenkinder während des verpflichtenden Kindergartenjahres unterliegt der Mehrwertsteuer von 4%.²⁷

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



14 Rechnungslegung, Buchhaltung, MwSt.- Abrechnung und Erklärung

15 Art. 21 Abs. 6 VPR 633/72

16 Art. 1 VPR 633/72

17 Vgl. Entscheide des Finanzministeriums Nr.501645 vom 26.6.73 und Entscheide des Finanzministeriums Nr. 362807 vom 27.7.77

18 Art. 8 Abs. 2 LG 5/2008

19 Art. 3 Abs. 3 VPR 633/72

20 Art. 10 Abs. 1 Punkt 20 VPR 633/72

21 Art. 6 Abs. 11 LG 5/2008

22 Vgl. Verordnungen der 1° Steuerkommission von Piacenza vom 28.4.88 und vom 22.12.88

23 **erste** Abänderung mit Art. 12 LG 13 vom 20.12.2024 und **zweite** Abänderung mit Art. 7 Abs. 1 LG 3 vom 15.04.2025

24 Art. 8 Abs. 2 LG 5/2008 ab 01.01.2025

25 Beschluss der Landesregierung Nr. 517 vom 15.07.2025

26 Art. 10 Abs. 1 Punkt 20 VPR 633/72

27 Art. 43 Gesetz 342/2000